



Benachrichtigung über eine Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwZG-LSA)

Datum und Art der Bekanntmachung der öffentlichen Benachrichtigung:

Datum (Wird von StS 06 ausgefüllt!) 17.06.2026	Art Auf der Internetseite des Salzlandkreises. >>> Salzlandkreis Öffentliche Zustellungen
--	---

Veröffentlichende Behörde:

konkrete Bezeichnung der Organisationseinheit Salzlandkreis FD 22, Jugend und Familie, Unterhaltsvorschusskasse

Name und letzte bekannte Anschrift der Zustellungsadressatin/des Zustellungsadressaten:

Herr
Vorname und Name Borys Wieslaw Madej
Straße und Hausnummer Hohe Gasse 4
PLZ Ort 06420 Könnern

Datum und Aktenzeichen des Dokuments (welches öffentlich zugestellt werden soll):

Datum 17.06.2026	Aktenzeichen 22/201/0124/21
---------------------	--------------------------------

Bezeichnung des Dokuments (Betreff des Dokuments):

Mitteilung über die Gewährung einer Unterhaltsleistung (Rechtswahrungsanzeige) gem. § 7 Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) vom 23.07.1979

Stelle, wo das Dokument eingesehen werden kann:

konkrete Bezeichnung der Organisationseinheit Salzlandkreis FD 22, Jugend und Familie, Unterhaltsvorschusskasse		
Ansprechpartner Frau Dietrich	Standort BBG Haus 2, Friedensallee 25	Zimmernummer 330
Telefonnummer 03471 684 1837	E-Mail cdietrich@kreis-slk.de	
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort) Friedensallee 25 06406 Bernburg (Saale)		
Allgemeine Sprechzeiten Montag 09:00 – 12:00 Uhr nach Terminvereinbarung Dienstag 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr Mittwoch geschlossen Donnerstag 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr Freitag 09:00 – 12:00 Uhr nach Terminvereinbarung		

Der Zustellungsadressatin/Der Zustelladressat hat die Möglichkeit, das Dokument nach vorherigen Terminvereinbarung abzuholen und kann mit der bearbeitenden Behörde in Verbindung treten. Zur Aushändigung des Schriftstückes ist eine Identifikation durch ein gültiges Personaldokument notwendig.

Grund für die öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 VwZG:

Die postalische Zustellung per Zustellungsurkunde an den Adressaten verlief in Hinblick auf die Erst-RWA (Mitteilung über die Antragstellung) zweimalig erfolglos.

Daraufhin wurde eine öffentliche Zustellung des eben genannten Dokumentes veranlasst, darüber hinaus fand ein Amtshilfeersuchen bei der Stadt Könnern statt. Das EMA der Stadt Könnern begutachtete per Außendienst die Meldeadresse.

Der Pflichtige war nicht vor Ort, es fanden sich keine Hinweise auf den Pflichtigen. Der Pflichtige wurde von Amtswegen nach unbekannt abgemeldet. Der gegenwärtige Aufenthaltsort ist unbekannt. Eine Zustellung an einen Vertreter ist nicht möglich.

Hinweis zu Rechtsfolgen der öffentlichen Zustellung:

Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen (z. B. Rechtsbehelfsfrist) in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

gez.: Dietrich
22.6 Unterhaltsvorschusskasse